



Netze BW GmbH
Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

An alle Firmen die im Installateurverzeichnis
der Netze BW eingetragen sind

Name
Bereich
Telefon
Telefax
E-Mail INST_DB
@netze-bw.de
Ihr Zeichen
Datum 17. November 2020
Seite 1/4

Rundschreiben 01/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es war dieses Jahr sehr schwierig Sie persönlich über verschiedene Themen rund um die Eintragungen ins Installateurverzeichnis und die Installationstechnik zu informieren. Deshalb wurden wichtige Informationen, die Sie normalerweise bei einer der Veranstaltungen der Energiegemeinschaft erhalten hätten in diesem Rundschreiben zusammengefasst.

Folgende Themen haben wir für Sie zusammengestellt:

1. Ausweis abgelaufen – Verlängerung beantragen
2. TRGI 2018 – Eintägige Schulung nicht nur zur Ausweisverlängerung erforderlich
3. TAF – wann benötigen wir eine Fertigmeldung
4. TAF – richtig ausfüllen
5. Zählerausbau – Vorgaben des Netzbetreibers beachten
6. Dichtungen – Farbkennzeichnung von Dichtungen hat sich geändert

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://www.netze-bw.de/partner/gas-und-wasserinstallationen>

Für Fragen steht Ihnen der Anschlussservice in Ihrer Region gerne zur Verfügung.

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart Telefon +49 711 289-0 Telefax +49 711 289-82180 www.netze-bw.de
Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



1. Ausweis abgelaufen – Verlängerung beantragen

Ihr Ausweis läuft demnächst ab, oder er ist bereits abgelaufen.?

Bitte denken Sie daran, dass die TAF ohne aktuellen Ausweis nicht bearbeitet werden kann. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden schauen Sie mal nach ob Ihr Ausweis demnächst abläuft oder sogar bereits abgelaufen ist.

Sollte das der Fall sein wenden Sie sich wegen einer Verlängerung um weitere fünf Jahre einfach an Ihre Ansprechpartner /innen vor Ort.

2. TRGI 2018 – Eintägige Schulung nicht nur zur Ausweisverlängerung erforderlich

Alle bei uns eingetragenen Installationsunternehmen wurden Ende 2018 darüber informiert, dass die „TRGI 2018“ erschienen ist. Wir haben darauf hingewiesen, dass zur neuen TRGI eine Tagesschulung besucht werden sollte.

Sie brauchen also nicht nur zur Verlängerung Ihres Ausweises den Nachweis, dass Sie eine der vom DVGW oder Fachverband angebotenen Veranstaltungen besucht haben. Der Nachweis wird von allen bei den Netzen BW eingetragenen Installateuren benötigt.

Wir möchten alle, die das noch nicht getan haben, bitten das Zertifikat (Kopie) bis spätestens Ende Dezember 2020 an die zuständigen Mitarbeiter/innen zu schicken.

Bitte denken Sie ganz besonders bei der Beantragung einer Ausweisverlängerung daran, uns das erforderliche Zertifikat (Kopie) zukommen zu lassen. Eine Ausweisverlängerung ist sonst leider nicht möglich.

3. An- und Fertigmeldung (TAF) – was muss alles beim Netzbetreiber gemeldet werden

Die Technischen Regeln für Gasinstallationen (TRGI-G 600) verlangen, dass Arbeiten an Gasanlagen beim Gasnetzbetreiber anzumelden sind. Zusätzlich verlangt das Schornsteinfegerhandwerk seit 1996 die „Technischen Angaben über Feuerungsanlagen“.

Um eine Vereinfachung zu erreichen, wurden beide Formulare zusammengefasst und das Anmeldeverfahren vereinfacht. Die An- bzw. Fertigmeldung kann nach bestandener Druckprüfung erfolgen. Darauf verzichten können wir aber nicht.

Eine An- bzw. Fertigmeldung (TAF) ist zwingend notwendig,

- ➔ bei Neuinstallationen einer Gasanlage (Leitungsbau, Installation von Gasgeräten, Gasfeuerstätten und Abgasanlagen). Sie ist also auch unbedingt erforderlich bei der Installation eines BHKW. Hierüber müssen wir unbedingt von Ihnen informiert werden.



- ➔ bei Veränderungen der Gasanlage (z. B. Verlegung des Zählerplatzes)
- ➔ bei eventueller Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes. Hier ist es notwendig vorher mit uns zu sprechen.
- ➔ beim Austausch von Gasgeräten und Gasfeuerstätten, ganz besonders wichtig, wenn gegen einen Kessel mit Brennstoffzellentechnik getauscht wird.
- ➔ bei Erweiterung der Gasanlage
- ➔ bei der Entfernung des Gaszählers (Wichtig!!!). Bitte beachten Sie hierzu Punkt 5 des Rundschreibens

Für Auskünfte stehen Ihnen die Kollegen vom Anschlusservice gerne zur Verfügung.

4. TAF – richtig ausfüllen

Da es gelegentlich vorkommt, dass wir das Formular nicht richtig bzw. unvollständig ausgefüllt erhalten, hier nochmal der Hinweis, dass es eine „Ausfüllhilfe“ im Internet gibt.

<https://www.netze-bw.de/partner/gas-wasserinstallateure/formulare-und-datenblaetter/index.html>

Die TAF können Sie im Internet runterladen. Sie ist beschreibbar und kann abgespeichert werden.

Noch ein Hinweis zur Brennstoffzellentechnik: Es ist besonders wichtig, dass Sie uns in der TAF mitteilen, dass ein Gerät mit Brennstoffzellentechnik eingebaut wurde. Wir brauchen diese Information für den Fall, dass das Gas abgestellt werden muss.

5. Zählerausbau – Die Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten

Um Missverständnisse bei der Demontage von Zählerplätzen und somit auch von Gaszählern zu vermeiden, anbei zwei Checklisten über die Vorgehensweise.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Vorgehensweise in Stuttgart selbst etwas anders ist als in den umliegenden Netzgebieten der Netze BW.

1. Checkliste für die Gebiete Alb-Neckar, Schwarzwald-Neckar und Neckarfranken.
 - a. Entfernung des Zählers, also die Zählerdemontage mittels TAF beantragen
 - b. TAF an den betreffenden Anschlusservice schicken



- c. Der Zähler darf nicht selbst entfernen werden
- d. Der Zähler wird von den Mitarbeitern der Netze BW demontiert und mitgenommen
- e. Für das Demontagedatum, das auf der TAF angegeben wird, bitte drei bis fünf Tage Vorlaufzeit berücksichtigen

2. Checkliste für Stuttgart

- a. Gaszähler muss vom Vertragspartner/Eigentümer schriftlich abgemeldet werden (TAF). Wenn der Vertragspartner nicht der Eigentümer ist, benötigen wir das Einverständnis des Eigentümers.
- b. Als erstes den Gaszähler mittels TAF abmelden
- c. TAF an den betreffenden Anschlussservice schicken
Bedenken Sie, dass wir den Kunden nur auf die Möglichkeit einer kostenlosen Abtrennung hinweisen können, wenn wir eine TAF erhalten haben
- d. Erst danach kann der Gaszähler zusammen mit den Zählerregler vom Installateur vor Ort selbst entfernt werden
- e. Sicherheitsstopfen an der Zählerplatte (Ein- und Ausgang) sind unbedingt zu montieren.
- f. Von uns vorgeschriebene Sicherheitsstopfen der Fa. Seppelfricke sind zu verwenden.
- g. Für den Fall, dass die gesamte Installation entfernt bzw. an der Hauptabsperreinrichtung (die HAE an der Hauseinführung) abgetrennt wurde, ist ein Sicherheitsstopfen auf die HAE zu montieren.
 - 1. Ganz besonders wichtig, wenn es sich um den letzten oder einzigen Gaszähler im Gebäude handelt.
 - 2. Diese Arbeiten werden nicht durch die Netze BW bzw. deren Dienstleister ausgeführt.
- h. Auch hier sind die von uns vorgeschriebene Sicherheitsstopfen der Fa. Seppelfricke zu verwenden.
- i. Nach Rücksprache mit dem Anschlussservice Stuttgart
 - 1. kann der Zähler entweder vor Ort zur Abholung durch Netze BW verbleiben. Dann ist die Kundenadresse zwingend erforderlich, damit der Zähler von uns abgeholt werden kann. Das ist auf der TAF zu vermerken
oder

2. der Zähler kann in die Werkstatt des Installateurs mitgenommen werden. Das geht aber nur bei Installateuren, die in Stuttgart ansässig sind.
Der Zähler wird dann nach Absprache mit dem Anschlusservice Stuttgart von Netze BW abgeholt. In diesem Fall muss Kontakt mit dem Anschlusservice in Stuttgart aufgenommen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit das auf der TAF zu vermerken.

- j. Ganz wichtig: Der Zähler kann nicht bei den Netzen BW abgegeben werden.
- k. Der auf dem Zähler sitzende Zählerregler (ND) darf nicht demon-
tiert werden. Es handelt sich um eine Einheit, die so im System
geführt wird. Wurde der Regler entfernt ist er nicht mehr zuord-
enbar.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass das beschriebene Verfahren nur für Stuttgart gilt und nicht für die anderen Regionen (siehe oben).

6. Dichtungen – Farbkennzeichnung von Dichtungen hat sich geändert

Hinweis: Laut der DIN 30653 ist die aktuelle Kennzeichnung von Dichtungen für z. B. Gaszähler nicht mehr ausschließlich rot.

Bisher konnte man an der Anzahl der roten Markierungen feststellen bis zu welcher Druckstufe die Dichtungen einsetzbar sind. Für Niederdruck waren es zwei rote Markierungen.

Die Norm hat sich dahingehend geändert, dass es nun verschiedene Farben gibt, um den Einsatzbereich festzustellen.

Druckstufe	Farbe
0,1 bar	Weiß
1,0 bar	Gelb
5,0 bar	Rot





Kennzeichnung:

Dichtungen für Verschraubungen sind mit einem senkrechten Strich an der Schnittkante, Dichtungen für Flanschverbindungen sind mit drei Strichen, jeweils 120° versetzt, an der Schnittkante nach Tabelle 2 (DIN 30653) gekennzeichnet. Die Strichbreite ist ca. 2 mm.

Informationen und Ansprechpartner finden Sie im Internet unter

<https://www.netze-bw.de/partner/gas-und-wasserinstallationen>

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Kollegen vom Anschlussservice gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team vom Anschlussservice